

Kreis Nordfriesland

Christian Grellck

Fachbereichsleiter Arbeit und Soziales



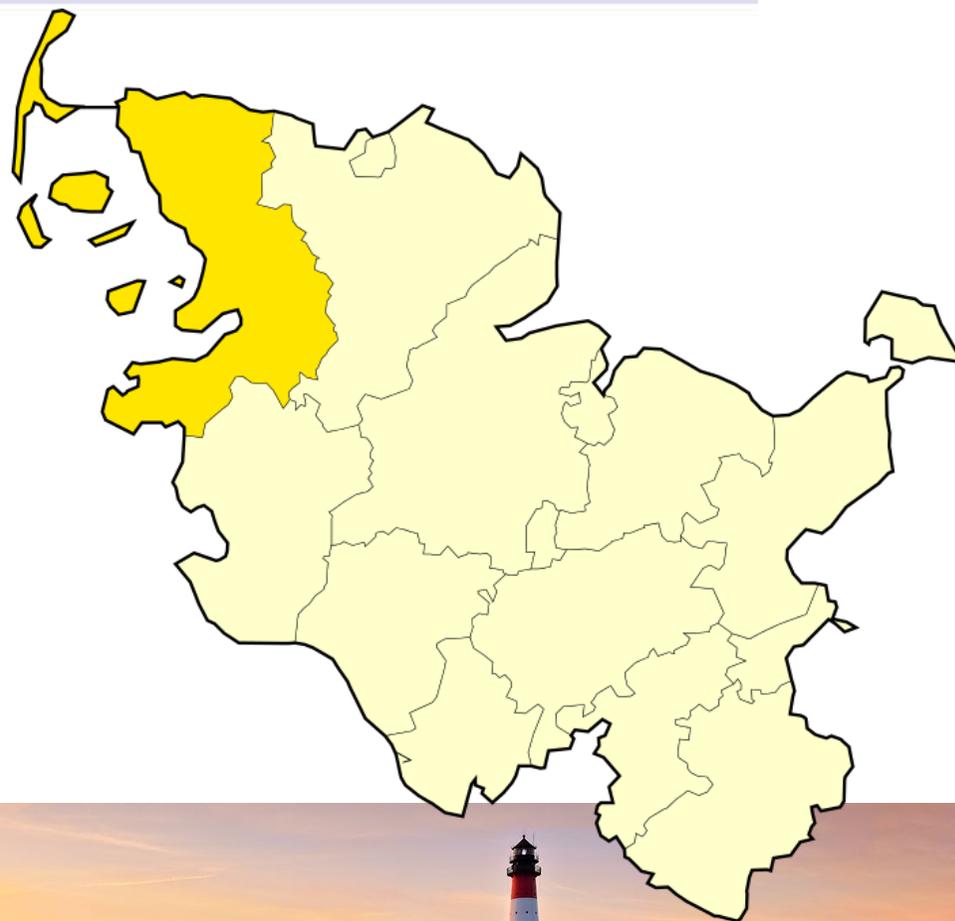
Finanzierungsstrukturen von Eingliederungshilfeleistungen am Beispiel Kreis Nordfriesland

29. April 2019

Umsetzungsbegleitung BTHG

► Kreis Nordfriesland

- **165.000 EinwohnerInnen**
- **2.000 km² Fläche**
(ca. 81 EW / km²)
- **Inseln und Halligen**
- **Träger der Eingliederungshilfe**
- **Optionskommune SGB II**
- **EGH-Budget: 55 Millionen (brutto)**
- **zirka 45 Mitarbeiter in der Eingliederungshilfe tätig**
- **drei/fünf Sozialräume**



► Ausgangssituation 2011

- „Einrichtungen bzw. deren Träger begreifen sich als freie Unternehmer, die am Markt agieren.“
- „Solidarität der Einrichtungen im Sozialraum ist strukturell nicht vorgesehen und wird im Prinzip auch nicht praktiziert (einzelne Ausnahmen bestätigen die Regel).“
- „Die Entwicklung einer neuen Unternehmens- und Kooperationskultur wird nicht ohne Konflikte verlaufen, es müssen Diskurs- und Konfliktbearbeitungsregeln entwickelt werden.“
- „Es werden Fälle im System gehalten, obwohl kein Hilfebedarf mehr besteht, mindestens solange bis ein Ersatz gefunden wurde.“

(Diese Feststellungen stammen von den Leistungserbringern)

► Sozialraumorientierung in Nordfriesland

Mit der Einführung der Sozialraumorientierten Eingliederungshilfe am 01.01.2013 vollzog sich im Kreis Nordfriesland ein **umfassenden innovativer Strukturwandel** in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII

Grundlagen dafür sind neben gemeinsam vereinbarten **strategischen Qualitätszielen** ein verändertes, **kooperatives Hilfeplanverfahren** sowie **ein verändertes Finanzierungssystem**

 Wichtigstes Ziel ist die **stetige fachliche Weiterentwicklung** der Hilfen der Eingliederungshilfe im Kreis Nordfriesland in gemeinsamer Verantwortung des öffentlichen Leistungsträgers und der Leistungserbringer – trotz knapper werdender Mittel

► Ziele der Sozialraumorientierung

- **Die fachliche Arbeit weiter entwickeln und verbessern:**
 - Individuelle maßgeschneiderte Hilfen, an den Zielen der Betroffenen orientiert
 - Ressourcen- und lösungsorientierte Arbeit
 - Freiräume für systemische Arbeit, Einbeziehung der Lebenswelt
 - Niedrigschwellige Angebote schaffen
 - Flexibilität der Hilfen erreichen
- **Die Zusammenarbeit zwischen Leistungsträger und Leistungserbringern verbessern**
 - Partnerschaftlich und auf Augenhöhe
 - vertrauensvoll
- **Das im System vorhandene Geld intelligent(er) einsetzen**

► Grundhaltungen der Sozialraumorientierung (1)

- Ausgangspunkt jeglicher Arbeit sind der **Wille bzw. die Ziele** der Menschen
 - in Abgrenzung zu Wünschen
 - Hilfen ohne oder gegen den Willen sind zum Scheitern verurteilt und bedeuten die Verschwendung von Zeit und Mitteln
- **Aktivierende Arbeit** grundsätzlich Vorrang vor betreuender Tätigkeit
 - Ein guter Leistungserbringer betreut nicht, sondern unterstützt Menschen dabei ihre Ziele zu erreichen.
- **So viel Leistung wie nötig, aber so wenig wie möglich.**
 - Die Ressourcen des Lebensumfeldes und des Sozialraumes sind vor den Ressourcen der Eingliederungshilfe zu nutzen (Familie, Vereine, Nachbarn, Schlüsselpersonen)
 - Kein Streit um einzelne Hilfen: Es ist doch alles schon bezahlt!

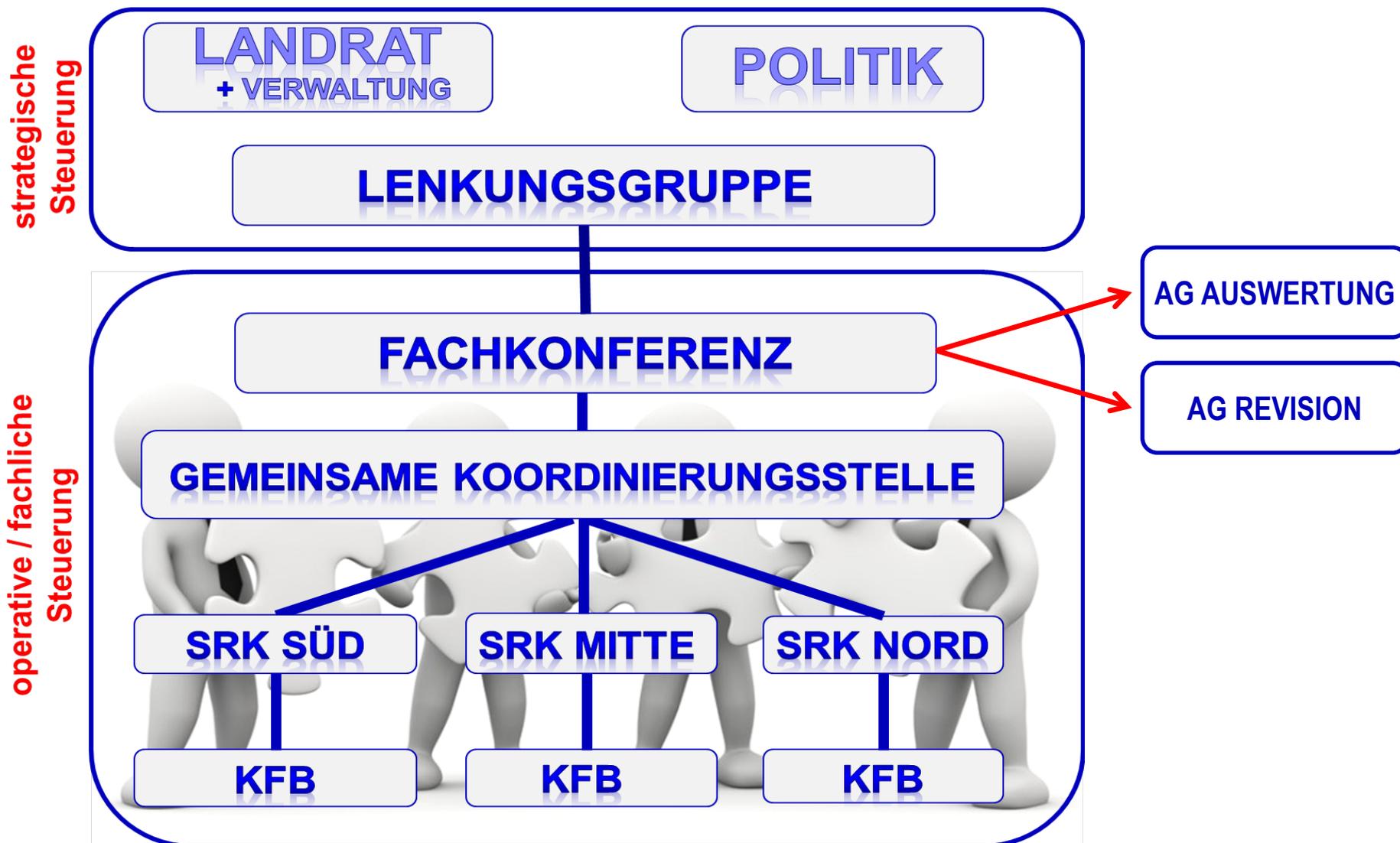
► Grundhaltungen der Sozialraumorientierung (2)

- Keine Defizitorientierung – sondern **Ressourcenorientierung**
 - Nicht auf die Schwächen, sondern auf die Stärken der Betroffenen kommt es an.
- **Die Form der Unterstützung passt sich an das Leben der Betroffenen an und nicht umgekehrt**
 - Passgenaue Hilfen statt versäulte Maßnahmepakete
- Aktivitäten sind immer **zielgruppen- und bereichsübergreifend** angelegt
 - Die Inklusion ist elementar in der sozialräumlichen Arbeit verankert und umfasst insbesondere eine Haltung,
- **Eigeninitiative und Selbsthilfe** der Betroffenen sind vorrangig und zu fördern
 - Grundannahme: Klienten ihr Umfeld verfügen über die Ressourcen, ihre Ziele wirklich werden zu lassen
 - Die Leistungserbringer unterstützen dabei

► Grundhaltungen der Sozialraumorientierung (3)

- Erfolgreiche **Kooperation der Leistungserbringer**
 - Gemeinsame Nutzung von Ressourcen
 - Gemeinsame Angebote (Eckhus, Eckpfeiler, KunstEck)
- Leistungsträger und Leistungserbringer arbeiten auf **Augenhöhe**
 - Konsensentscheidungen bei allen Entscheidungen
 - Hilfeplanung als kooperativer Prozess
 - gemeinsame Finanzverantwortung
 - Absolute Transparenz bei den Finanzen

► Gremienstruktur der sozialräumlichen Arbeit



► Neue Finanzierungsstrukturen

- Das bisherige System sah ausschließlich Einzelfallhilfe vor
 - **Folge:** Kein Geld für fallübergreifende Leistungen, Angebote und Strukturen, die Ressourcen des SR vielen Menschen zur Verfügung stellen können
- **Lösung: Einrichtungs- und Trägerbudgets**
 - Geld der Eingliederungshilfe des Vorjahres zzgl. 2% Steigerung wird nach entsprechenden Schlüsseln auf LE verteilt
 - Diese können frei darüber verfügen und es sowohl für Einzelfälle als auch für allgemeine Leistungen im SR verwenden
 - **präventive und sozialräumliche Leistungen** finanziert werden, die Menschen rechtzeitig davor bewahren können, zu einem hilfeintensiven und teuren „Fall“ zu werden
 - **Flexible, modulare Einfallhilfen ohne Abrechnungsaufwand** möglich
 - **Voraussetzung ist:** Leistungserbringer kooperieren miteinander und legen gegenseitig die Buchführung offen, so dass eine gegenseitige Kontrolle und Beratung erfolgt

► Rechtliche Grundlagen für das Einrichtungsbudget

- **Auszug aus dem LRV-SH gültig ab 1.1.2013:**
§ 11 Experimentierklausel
Zur Erprobung neuer Formen der Leistungserbringung und ihrer Finanzierung können der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Sozialhilfe einvernehmlich Vereinbarungen treffen, die von den Regelungen dieses Vertrages abweichen.
- **Modellprojektvereinbarung mit dem Land Schleswig-Holstein ab 2013**
- **Und was ist mit dem individuellen Rechtsanspruch?**
BSG: EGH-Leistung ist **Sachleistungsverschaffungsanspruch** des LB und nicht Anspruch auf best. Geldleistung - BSG, Urteil vom 28.10.2008 - B 8 SO 22/07 R
 - die Sachleistung wird individuell auf Grundlage des Hilfeplans festgelegt und erbracht

► **Rechtliche Grundlagen für das Einrichtungsbudget**

- **§ 125 Abs. 3 Satz 4 SGB IX**
Abweichend von Satz 1 können andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden.

- **Auszug aus dem LRV-SH**
§ 22 Kalkulation der Leistungspauschalen
(1) Die Kalkulation der Leistungspauschalen folgt den Regelungen zur Leistungspauschale nach § 21 und wird grundsätzlich nach Stunden- oder Tagespauschalen berechnet. Andere Kalkulationsformen, z.B. auf Wochen-, Monats- oder Budgetbasis, können vereinbart werden.

► Definition Budget

Budget heißt.....

- „Budget“ heißt, dass eine **bestimmte Summe Geld** an eine Einrichtung ausgezahlt wird, **ohne** dass dieser Summe eine **bestimmte Anzahl von Fällen/eine** bestimmte Menge von Hilfebedarfen zugrunde liegt.
- Damit soll die Einrichtung in die Lage versetzt werden, **flexibel und ressourcenorientiert an den individuellen Bedarfen** der Betroffenen orientiert zu arbeiten.
- Budget heißt **nicht**, dass **individuelle Rechtsansprüche** versagt werden oder, dass freie **Träger Eigenmittel einsetzen müssen**, wenn das Geld alle ist.
- Budget bedeutet **auch nicht**, dass ungesteuert und intransparent Geld ausgegeben wird.

► Grundsätze des Einrichtungsbudgets in Nordfriesland

- **Keine exklusiven** Sozialraumbudgets und Sozialraumträger
- Das **erste Budget** wird auf der Grundlage der im Vorjahr an die Einrichtung gezahlten Beträge plus der vereinbarten Steigerungsrate in Höhe von 2 % berechnet.
- **Mehrkosten**, die das Budget übersteigen **werden nicht erstattet**.
- Das Budget **steigt jährlich um 2 %**.
- Steigen oder sinken die Falltage um 5 % so werden Gespräche über **Budgetanpassungen** geführt.
- Die LE legen quartalsweise eine **vereinfachte Ist-Kosten-Abrechnung** vor.
- Die Ist-Kosten-Abrechnung erfolgt nach einem einfachen Verfahren.
- Das Budget wird in **monatlichen Abschlägen** ausgezahlt
- **Investitionen** über 5.000 Euro und **zusätzliches Personal** wird in den Sozialraumkonferenzen abgestimmt.

► Grundsätze des Einrichtungsbudgets in Nordfriesland



- **Einrichtungsbudgets auf freiwilliger Basis**
- **Flexible Verwendung** des Budgets ist möglich
- Finanzierungsstruktur schafft Anreize für sozialraumorientierte, **fallunspezifische Angebote** und **fördert die Kooperation** der LE
- LE und LT tragen in ihrem Sozialraum die Finanzverantwortung
- budgetierte LE und LT sind Mitglieder der Gremien und gestalten die EGH in den Sozialräumen
- **Letztentscheidungsrecht** des EGH-Trägers gemäß Gesetz

► Grundsätze des Einrichtungsbudgets in Nordfriesland

- **Budgetverschiebungen** zwischen einzelnen Einrichtungen muss möglich sein:
 - d.h. also dass Mehrkosten der Einrichtung A durch Einsparungen der Einrichtungen B und C finanziert werden. (Zusätzliche Mittel des Kreises kann es demnach nur geben, wenn es bei keiner Einrichtung Ersparnisse gibt *bzw. der Budgetverbrauch bei allen Einrichtungen über z.B. 95 % liegt.*)
- notwendige Mittel für fachliche Weiterentwicklung muss prinzipiell durch Umsteuerungseffekte erwirtschaftet werden
 - D.h. auch, dass die zukünftig notwendige Gremienarbeit zu finanzieren, dies muss aus dem Budget finanziert werden.

► Vorteile der Einrichtungsbudgets

- Keine Einzelfallfinanzierung mehr
- **Vereinfachung der Abrechnung** bei LE und LT
 - Freie Ressourcen kommen der fachlichen Arbeit zu Gute
- **Kein Feilschen** um Fälle bzw. (Fachleistungs-) Stunden
- **gemeinsame Verantwortung** der LE und des LT
 - in einer Region (innerhalb eines Sozialraumes)
 - für eine bestimmte Summe Geld (fiktives Sozialraumbudget)
- **Planungssicherheit** für alle Beteiligten
 - dank fester Budgets und klarer Steigerungsraten
- **Wirtschaftliches Handeln** wird noch stärker gefördert.
- **Strukturqualitätsanpassungen** können einfacher und schneller umgesetzt werden
- **LE beenden ohne finanziellen Verlust die Hilfen, wenn die Ziele erreicht sind und/oder der Hilfebedarf nicht mehr besteht**

► Verwendung erzielter Überschüsse

- a) 10 % der Überschüsse werden vom Leistungserbringer für **sozialräumliche Arbeit** (fallunspezifische Arbeit) verwendet
- für die Gestaltung und Finanzierung von sozialräumlichen Projekten und niedrigschwellige Angebote
 - Über die Verwendung entscheidet die jeweilige SRK
- b) 90 % der Überschüsse verbleiben beim Leistungserbringer,
- zur Deckung zukünftiger möglicher Defizite sind **Rücklagen** zu bilden

► Finanzierung sozialräumlicher Arbeit (FuA/FüA)

- Mindestens 10% der Überschüsse der LE werden für sozialräumliche Arbeit verwendet.
Über die Verwendung entscheidet die jeweilige SRK
- Kreis stellt max. 0,5% des Budgets der in der EGH budgetierten Einrichtungen für FuA/FüA zur Verfügung
- zusätzlich werden 0,5% der nicht-budgetierten Transfersaufwendungen des Vorjahres für die EGH den Sozialräumen für FuA/FüA zur Verfügung gestellt
- **Ferner:** Die Einrichtungsbudgets können flexibel verwendet werden

▶ Controllinginstrumente

- Quartalsweise Ist-Kosten-Abrechnungen und Auswertungen in der AG Auswertung
 - Umstellung Finanzcontrolling auf Falltage
- LE kontrollieren sich auch gegenseitig
 - Zusammenarbeit bindet alle gleichermaßen in einer gemeinsamen fachlichen und finanziellen Verantwortung
- Entwicklung eines Wirkungscontrollings
- Evaluation des Projekts zur sozialräumlichen Entwicklung

► Ist-Kosten-Abrechnung des Einrichtungsbudgets

Name der Einrichtung (Einrichtungsbudget):					
Abrechnung des Einrichtungsbudgets für das Jahr:		2019			
Wurde ein gesonderter Vertrag über ein Trägerbudget geschlossen?:		nein			
Modellprojekt zur sozialräumlichen Eingliederungshilfe NF		I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
2019		01.01. bis 31.03.	01.01. bis 30.6.	01.01. bis 30.09.	01.11. bis 31.12.
1a.	Budgeteinnahmen Kreis NF	52.243,11 €	104.486,22 €		
1b.	Einnahmen anderer Leistungsträger (Externe)	348.301,50 €	696.603,42 €		
2.	sonstige betriebliche Erträge	19.923,13 €	27.890,63 €		
3.	Gesamt-Erträge (bei Trägerbudgets ohne 1b, da an NF zu erstatten)	420.467,74 €	828.980,27 €		
4.	Personalaufwand (Summe)	296.851,33 €	580.547,40 €		
4a.	a) direkter Personalaufwand (pädagogisches Personal)	270.654,27 €	530.021,98 €		
4b.	b) indirekter Personalaufwand	26.197,06 €	50.525,42 €		
5.	sonstige betriebliche Aufwendungen	97.184,77 €	185.041,34 €		
5a.	Verwaltungsaufwand	9.386,96 €	23.962,94 €		
5b.	Fahrtkosten	9.348,89 €	8.777,05 €		
5c.	Mietaufwendungen, Gebäudekosten u. Reinigungskosten	61.204,83 €	128.279,17 €		
6.	Inventarkosten	660,82 €	1.888,59 €		
7.	sonstige Kosten	15.885,70 €	19.493,19 €		
8.	Fallbezogene Sachkosten	697,57 €	2.640,40 €		
9.	Gesamt-Aufwand	394.036,10 €	765.588,74 €		
10.	Gesamt-Erträge	420.467,74 €	828.980,27 €		
11.	Ergebnis (Überschuss [+] / Verlust [-])	26.431,64 €	63.391,53 €		
12.	Nachrichtlich: 10% von evtl. Überschuss für sozialräuml. Arbeit	2.643,16 €	6.339,15 €		
13.	FuA-/FüA-Mittel i.H.v. 0,5% des Budgets 2016 - Ergebnis	0,00 €	0,00 €		
13a.	Einnahmen	0,00 €	0,00 €		
13b.	Ausgaben	0,00 €	0,00 €		
14.	Falltage	9.026	18.375		
14a.	Erbrachte Leistungen ohne Bewilligungsbescheid	0	0		
14b.	Nordfriesen	1.530	3.077		
14c.	Externe	7.496	15.298		

Einrichtungsbudgets in der AG Auswertung

Einrichtung	Typ	Abr.Stand	Abr. eingereicht am	1a.	3.	9.	11.	12.
				Budgeteinnahmen Kreis NF	Gesamt-Erträge	Gesamt-Aufwand	Ergebnis	Überschuss für sozialräuml. Arbeit
	abW	I. Quartal	28.05.2019	523.673,44 €	730.163,68 €	738.343,34 €	-8.179,66 €	0,00 €
	abW, AP, stationär	II. Quartal	16.08.2019	1.835.711,61 €	1.877.217,61 €	1.811.119,00 €	66.098,61 €	6.609,86 €
	Koord.Stelle	I. Quartal	00.01.1900	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	abW, WH	II. Quartal	30.07.2019	683.323,92 €	713.572,32 €	680.144,19 €	33.428,13 €	3.342,81 €
	abW	II. Quartal	26.07.2019	700.892,00 €	788.934,19 €	785.345,18 €	3.589,01 €	358,90 €
	abW	II. Quartal	22.07.2019	600,00 €	600,00 €	600,00 €	0,00 €	0,00 €
	Fachkliniken	I. Quartal	26.04.2019	3,00 €	3,00 €	3,00 €	0,00 €	0,00 €
	TS	II. Quartal	31.07.2018	147.715,38 €	157.893,18 €	196.896,90 €	-39.003,72 €	1.821,92 €
	WH	II. Quartal	31.07.2019	284.430,20 €	410.633,00 €	353.766,83 €	56.866,17 €	
	abW	II. Quartal	31.07.2019	45.257,40 €	51.423,96 €	51.288,95 €	135,01 €	
	abW	II. Quartal	31.07.2019	55.442,17 €	99.837,15 €	99.615,40 €	221,75 €	
	abW	II. Quartal	27.07.2019	78.713,58 €	153.909,18 €	111.681,27 €	42.227,91 €	0,00 €
	TS	II. Quartal	27.07.2019	304.977,66 €	367.322,76 €	424.040,03 €	-56.717,27 €	
	WG	II. Quartal	27.07.2019	49.419,00 €	133.261,56 €	60.103,96 €	6.526,82 €	0,00 €
	abW	I. Quartal	25.04.2019	60.055,67 €	74.396,32 €	143.104,04 €	-68.707,72 €	
	abW, TS, WH	II. Quartal	16.07.2019	248.279,22 €	404.886,01 €	407.599,23 €	-2.713,22 €	0,00 €
	abW	II. Quartal	26.07.2019	126.139,32 €	138.650,83 €	137.639,40 €	1.011,43 €	1.833,51 €
	abW	II. Quartal	26.07.2019	169.621,92 €	199.158,14 €	173.270,06 €	25.888,08 €	
	TS	II. Quartal	26.07.2019	92.310,00 €	92.892,05 €	104.737,06 €	-11.845,01 €	
	WH	II. Quartal	26.07.2019	859.278,60 €	1.006.017,89 €	1.002.737,25 €	3.280,64 €	
	TaFö	II. Quartal	24.07.2019	163.413,00 €	179.685,76 €	177.023,63 €	2.662,13 €	266,21 €
	? abW, WH, AP ?	II. Quartal	31.07.2019	104.486,22 €	828.980,27 €	765.588,74 €	63.391,53 €	4.966,57 €
	abW	II. Quartal	31.07.2019	142.076,70 €	555.824,81 €	569.550,61 €	-13.725,80 €	
	WH	II. Quartal	31.07.2019	1.809.435,00 €	2.456.977,67 €	2.452.644,20 €	4.333,47 €	1.580,17 €
	abw	II. Quartal	31.07.2019	896.321,00 €	941.591,91 €	930.123,67 €	11.468,24 €	20.779,97 €
Gesamt	Gesamt	1-4.Q.		9.381.576,01 €	12.363.833,25 €	12.176.965,94 €	120.236,53 €	

► Evaluation – Auswertung der Sozialraumorientierung

Nr.	Dimension	Qualitätsbereiche
1	Hilfequalität (gesamt)	MZP 3
		MZP 1 2
a	Persönliche Situation	MZP 3
		MZP 1 2
b	Individuelle Ziele	MZP 3
		MZP 1 2
c	Ressourcen	MZP 3
		MZP 1 2
d	Passgenauigkeit	MZP 3
		MZP 1 2
2	Partizipation der Betroffenen	MZP 3
		MZP 1 2
3	Kooperation der Beteiligten	MZP 3
		MZP 1 2
4	Aktivierung Umfeld/Sozialraum	MZP 3
		MZP 1 2
5	Hilfeeffizienz	MZP 3
		MZP 1 2
Skala (0 bis 5)		null gering mittel hoch optimal

Quelle: Evaluation SRO EGH Nordfriesland, © Dr. Richardt, Via Sozial München

► Anpassung der Angebotsstruktur - Beispiele

Umwandlung bestehender stationärer Angebote in ambulante Komplexleistungen

Ausgangslage:

- bestehende stationäre Angebote bieten wenig Anreize für die Stärkung der Selbstbestimmungsrechte
- außerdem starke Versäulung, unflexible Maßnahmenpakete statt flexible Hilfen (Einrichtungszentrierung)

Ambulante Komplexleistungen und Komplex plus

- Ersetzen bisherige Angebotsstruktur (ambulant, stationär, teilstationär) durch ein flexibles System individueller Hilfen
- Zu jeder Zeit und an jedem Tag die Tag die notwendigen Hilfen je nach den individuellen Voraussetzungen

► Anpassung der Angebotsstruktur - Beispiele

Zur Unterstützung: **Treffpunkten** im Sozialraum

z.B. das Eckhus in Husum, das Kunsteck in Bredstedt

- Die Treffpunkte werden von den Leistungserbringern des Sozialraumes betrieben
- Die Treffpunkte sollen die Funktionen übernehmen, die nicht im Rahmen ambulanter Komplexleistungen abgedeckt werden können, wie z.B. Gruppenaktivitäten, Gesprächsmöglichkeiten (Verhinderung von Vereinsamung), Essen, soziale Kontrolle
- Dienen der Koordination von Angeboten im Sozialraum



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**